



# Gemeinde Winnigstedt

– Der Bürgermeister –



Winnigstedt, 2.9.2021

RDS-Nr.: RDS Wi10/071

## Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Aufgabe
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

**Betreff: Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg II“, zugl. Teilaufhebung des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit ÖBV“  
hier: Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie Satzungsbeschluss**

### **Beschlussempfehlung:**

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB, der Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4 a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß der Anlage 1 zu dieser Drucksache zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Windenergieanlagen Uehrder Berg II“, zugl. Teilaufhebung des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit ÖBV“ wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung (Anlage 2 zu dieser Drucksache) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht (Anlagen 3 und 4 zu dieser Drucksache) wird beschlossen.

### **Begründung:**

#### Verfahrensfragen

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs.2 Nr. 2 NKomVG. Der Satzungsbeschluss ist zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB.

Das Erfordernis für diesen Bebauungsplan ergibt sich aus der über den Regionalen Raumordnungsplan in verbindliche Planungsvorgabe übersetzten bundespolitischen Zielvorgabe, den erneuerbaren Energien – gerade auch in Form von Stromerzeugung aus Windenergie – ausreichend Raum- und Fläche zu geben. Anders lässt sich die klimapolitische Maßgabe, Deutschland in den kommenden Jahrzehnten weitgehend unabhängig von nicht nachwachsenden Energieträgern zu machen, nicht umsetzen. Für Windenergieanlagen findet vernünftigerweise eine Bündelung von Anlagenstandorten in sog. Windenergievorranggebieten statt. Ein solches befindet sich in dem Gemeindedreieck Winnigstedt-Uhrde-Gevensleben seit Jahrzehnten und dieses ist nun durch die Änderung des RROP-Teilplanes Windenergie nochmals erweitert worden.

Im Weiteren wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf den Inhalt der Drucksachen über den Aufstellungsbeschluss (RDS Wi10/062) vom 28.10.2020 sowie über den Auslegungsbeschluss (RDS Wi10/068) vom 7.7.2021.

Damit hier nun tatsächlich auch Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden können, ist eine Anpassung des bestehenden kommunalen Planungsrechts erforderlich. Auf Ebene der Samtgemeinde ist daher der Flächennutzungsplan (§§ 5 ff. BauGB) anzupassen. Die hierzu angelegte 38. Änderung des F-Planes für den Bereich der alten Samtgemeinde Schöppenstedt befindet sich bereits in der Auslegung und kann hiernach – möglicherweise noch im Jahr 2021 – vom Rat der Samtgemeinde Elm-Asse beschlossen werden.

Die hier in dieser Drucksache vorbereitete Beschlussfassung des o.g. Bebauungsplanes kann daher schon jetzt erfolgen; der Bebauungsplan gilt dann mit Beschlussfassung auch über den F-Plan als aus diesem F-Plan entwickelt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Der Rat hatte den Aufstellungsbeschluss am 17.11.2020 gefasst, dem sich die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Öffentlichkeit nach den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB anschloss. Hieraus ergaben sich ausschließlich Stellungnahmen der TÖB, die im Einzelnen auch zu Änderungen der Planung führten.

### Vorgezogene Beteiligung

Die Einwendungen des **Landkreises Wolfenbüttel** zielten im Wesentlichen darauf, statt eines qualifizierten Bebauungsplanes das Instrument eines einfachen Bebauungsplanes zu wählen. Die sei insofern konsequent, als dem Planentwurf keinerlei Regelungen zu Ausgleich und Ersatz für den Eingriff in den Naturhaushalt mitgegeben worden waren. Ausgleich und Ersatz für die unstrittig erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einige hundert Meter hohe WEA sind faktisch nicht möglich und im Sinne einer vollständigen Kompensation vom Gesetzgeber (daher) auch ausgeschlossen. Auch eine Ersatzzahlung für nicht ausgeglichene Eingriffe ist in der Bauleitplanung ausgeschlossen. Ersatzzahlungen stehen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Regelungen ausschließlich der unteren Naturschutzbehörde zu und werden im immissionsschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen, also nicht von der Gemeinde.

Da der Gemeinde somit unmöglich ist, entsprechend § 1a Absatz 3 Satz 1 BauGB die Vermeidung und den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen, kann dies eine erhebliche Fehlerhaftigkeit des Bebauungsplans begründen.

Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die in der Anlage 6 zur RDS Wi10/068 dargelegten Ausführungen, denen im Wesentlichen auch zu folgen war. Hieraus ergab sich die Änderung des Bauleitplanverfahrens mit dem Ergebnis eines nunmehr einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB.

Der Landkreis hatte zudem kritisiert, dass es dem Bebauungsplan an einer städtebaulichen Rechtfertigung zumindest insoweit fehlen würde, als es für die Festlegung eines zulässigen Höhenmaßes der WEA an einer städtebaulichen Relevanz fehle. In Ermangelung von Vergleichsmaßstäben in der auch ansonsten wenig geformten Landschaft im Bereich der geplanten

WEA erschließe sich einem gewöhnlichen Betrachter nicht, ob eine WEA deutlich größer oder deutlich kleiner als ein fixes Höhenmaß von beispielsweise 140 oder 170 Metern sei. Vorliegend werde durch den Bebauungsplan ohnehin nur geregelt, was der Vorhabenträger an technischen Vorgaben formuliert habe.

Folglich fehle es gar an einer Rechtfertigung für die Festlegung eines Bebauungsplanes an sich.

Diesem Einwand wird nicht gefolgt. Ich halte ein Regelungsbedürfnis der Gemeinde für unbedingt gegeben, um nicht nur die konkrete Anzahl, die Position, sondern gerade auch die Anlagenhöhe konkret festzulegen. Die Gemeinde verlöre alle Einflussmöglichkeiten, würde sie auf eine Bauleitplanung verzichten oder, im vorliegenden Fall, den bestehenden, in der Altfassung für die geplanten Anlagen hinderlichen Bebauungsplan gänzlich aufheben. In Windenergievorranggebieten ist auf dem zweiten Blick nichts so beständig wie der Wandel. WEA sind üblicherweise für einen ersten Nutzungszeitraum von +/-20 Jahren konzipiert, in denen sich die üblichen energiepolitisch motivierten Vergünstigungen für die Stromeinspeisung abspielen. Dann werden die WEA durch Anlagen neuen Typs ersetzt, wobei in der Regel Standorte kleinerer Altanlagen durch zusammengefasste Standorte meist einer geringeren Anzahl von Neuanlagen ersetzt werden. Und diese Neuanlagen sind dann jeweils deutlich höher und mit größeren Rotoren ausgestattet. Unversehens könnte einer anrainenden Gemeinde ihr Vorranggebiet dann sprichwörtlich „über den Kopf wachsen“ und die Möglichkeiten zur Einflussnahme im Rahmen der genehmigungsbehördlichen Beteiligung wären im Gegensatz dazu äußerst gering.

Der Nds. Städte- und Gemeindebund (NSGB) hat in seinem Rundschreiben Nr. 172/2021 vom 12.4.2021 anlässlich eines längeren Beitrags zur Raumordnung und zum Landesraumordnungsprogramm folgendes hervorgehoben:

*„Insbesondere vor dem Hintergrund des Repowerings wachsen Bedenken im Hinblick auf die Höhe von Windenergieanlagen. Auch wenn Einigkeit darüber besteht, dass Repowering erleichtert werden und allgemein Vorrang vor Neuausweisungen haben soll, steht zu befürchten, dass aufgrund der zunehmenden Größe moderner Anlagen die Konflikte (Schutz angrenzender Bewohner, optische Wirkung, Immissionen) wachsen. Es wird vielerorts eine schwindende Akzeptanz in der Bevölkerung erwartet und daher zum Teil eine Höhenbegrenzung für Anlagen, insbesondere im Bereich des Repowering, gefordert.*

*Es darf mithin nicht verkannt werden, dass sich bauliche Beschränkungen von Windenergieanlagen dort als hilfreich erweisen können, wo die Projektrealisierung ansonsten ganz oder teilweise in Frage steht, weil die geplanten Anlagen im Konflikt mit anderen Schutzgütern stehen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit muss es vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts und des damit verbundenen Wachstums der Anlagen möglich bleiben, Höhenbegrenzungen in den jeweiligen Plänen anlassbezogen vorzunehmen.“*

Mit einem vorhandenen Bebauungsplan ist auch sichergestellt, dass etwaige Vorhabenträger sehr frühzeitig, mitunter als allererstes den Kontakt mit der Gemeinde aufnehmen, da sich die Zulässigkeit neuer Vorhaben oder auch des sog. Repowerings an diesem Bebauungsplan messen lassen müssen und ggf. Änderungen des B-Planes erforderlich machen. Dieser frühzeitige, zielorientierte und fair, auf Augenhöhe geführte Kontakt ist meines Erachtens Voraussetzung auch für erfolgreiche Gespräche etwa zu dem Thema Wertschöpfungsbeteiligung oder zu weiteren wichtigen Fragen.

Daher habe ich mich dafür eingesetzt, dass das Bauleitplanverfahren fortgesetzt wird, wobei mir ein einfacher Bebauungsplan als Ergebnis in jedem Fall auch ausreichend erscheint.

Das **staatliche Gewerbeaufsichtsamt** (GAA) hatte in seiner Stellungnahme dargelegt, dass durch die drei neuen WEA die nächtlichen Grenzwerte für die zulässige bzw. in Richtwerten festgelegten Schallbelastung – wenn auch nur geringfügig – überschritten wird. Der aus diesem Grund erforderliche und im Einzelnen durch Anlagentechnik sicherzustellende „schallreduzierte

Betriebsmodus“ in den besonders schutzbedürftigen Zeiträumen ist in die Bauleitplanung aufgenommen worden.

Gleiches gilt, ohne dass es einer behördlichen Einwendung bedurfte, für die Vermeidung von Schattenwurf und Blendwirkung. Hinsichtlich des Schattenwurfes bei niedrigstehender Sonne sorgen die drei neuen geplanten WEA an 120 Immissionsorten im Ort Winnigstedt für eine Überschreitung des Richtwertes von 30 Stunden pro Jahr; an 36 Immissionsorten zudem von 30 Minuten pro Tag (vgl. Anlage 3 zu dieser Drucksache, Begründung Teil I, Seite 16 ff.). Auch hier ist diese Richtwertüberschreitung durch geregelte Anlagentechnik jeweils auszuschließen.

Weitere wesentliche Einwände gegen die Bauleitplanung wurden seitens der Landesstraßenbauverwaltung sowie den NABU vorgebracht und auch im anschließenden Verfahrensschritt, der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB, wiederholt. Diese Einwendungen konnten bzw. können in beiden Verfahrensschritten erfolgreich bewältigt werden (siehe unten).

### Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung endete am 30. August.

Der **Landkreis Wolfenbüttel** erhebt gegen den geänderten Planungsentwurf keine Bedenken mehr.

Die **Landesstraßenbauverwaltung** formuliert (erneut) erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Baubeschränkungszone, also einem straßenbegleitenden Korridor von 20-40 m Abstand zur L622, die komplett durch den Rotorradius der WEA1 überstrichen würde. Ob dies allerdings tatsächlich der Fall ist, hängt von dem konkret zu wählenden Anlagenstandort in der Fläche SO WEA1 ab, der ja nicht zwingend im Mittelpunkt liegen muss. Diese Frage einschließlich einer dann einzuholenden Genehmigung der Landesstraßenbauverwaltung ist insofern auf das Einzelgenehmigungsverfahren zu verlagern. Zudem ist das Spektrum der Einwendungen und Bedenken sowie in der Benehmensherstellungen auf die Aspekte Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu Ausbauabsichten und zur Straßenbaugestaltung beschränkt. Hieraus ergeben sich keine nicht zu bewältigenden Einwendungen.

Dies gilt auch für die Einwendungen bzw. Anregungen der **Landwirtschaftskammer** sowie der **Polizei** (vgl. Anlage 1).

Sehr umfangreich sind die (teils aus der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wiederholten) Einwendungen des **Naturschutzbundes** (NABU). Hier wird insbesondere eine bedeutende Gefahr für stehende wie ziehende Vogelarten sowie für Fledermäuse postuliert. Weiterhin wird auf schwerwiegende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in vielfältiger Weise hingewiesen (vgl. Anlage 1, Seite 13 ff.).

Diese Bedenken schlagen gegen den Bebauungsplan im Ergebnis nicht durch.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der dezidiert die Auswirkungen auf die betroffenen Vogelarten, Feldhamster, Fledermäuse und weitere Tierarten untersucht. Unter Beachtung der einzelnen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden aber durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verwirklicht. Nicht von der Hand zu weisen sind nachteilige und auch schädliche Auswirkungen, die durch den Verbrauch bislang unversiegelten Bodens, durch Emissionen, durch die Verdrängungswirkung auf stöempfindliche Tierarten und ggf. auch durch Kollisionen von Tieren mit den Rotorblättern beruhen können. Diese Technikfolgen, letztlich Folgen menschlichen Handelns und menschlicher Entscheidungen sind letztlich unvermeidbare Konsequenz der andererseits bestehenden, legitimen Bedürfnisse nach Energieversorgung und des ebenso legitimen Zieles, die Stromversorgung mittels der hierzu in Deutschland recht konkurrenzlos geeigneten WEA klimaschützend umzugestalten.

Die weiteren Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Boden, das Klima sowie Flora und Fauna wurden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 50 UVPG im Rahmen des Bauleitplanverfahrens untersucht und dokumentiert. Die Ergebnisse stellen den Teil II der Begründung zum Bebauungsplan dar, haben mit ausgelegt und werden zusammen mit der Satzung beschlossen.

Die abschließende Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt auf Ebene der Einzelanlagen-Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit entsprechenden Festlegungen zu Ausgleich und Ersatz sowie einer evt. Ausgleichszahlung.

Die Gemeinde hat zur Verwirklichung von Maßnahmen des Ausgleiches und Ersatzes bereits einen Vertrag mit der Gemeinde Uehrde über die Zurverfügungstellung einer entsprechenden Fläche abgeschlossen (vgl. auch RDS Wi10/068, Anlage 7).

### Begründungstexte

Der Text der Begründung Teil I wurde entsprechend textlich ergänzt und angepasst.

Teil II, der Umweltbericht, ist unverändert in der Fassung des Auslegungsbeschlusses.



Michael Waßmann  
(Bürgermeister)

### Anlagen

- 1 Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger Öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB sowie deren Abwägung und Behandlung
- 2 Bebauungsplan (zeichnerische Festsetzung mit Textlichen Festsetzungen/Örtlicher Bauvorschrift
- 3 Begründung zum Bebauungsplan, Teil I
- 4 Begründung zum Bebauungsplan, Teil II (Umweltbericht)